

Befähigungsnachweis für reglementierte Gewerbe

§ 18.

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat für jedes reglementierte Gewerbe, hinsichtlich der im § 94 Z 14, 32, 33, 41 und 46 genannten Gewerbe und hinsichtlich des im § 94 Z 42 genannten Gewerbes, soweit es sich um die Tätigkeiten des Piercens und Tätowierens handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen, durch Verordnung festzulegen, durch welche Belege – für sich allein oder in entsprechender Verbindung untereinander – die Zugangsvoraussetzungen zum betreffenden Gewerbe, gegebenenfalls für dessen eingeschränkte Ausübung, im Hinblick auf die hierfür erforderliche fachliche Befähigung jedenfalls als erfüllt anzusehen sind. Dabei hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu berücksichtigen, dass bei reglementierten Gewerben, bei denen der Qualifikation auf Grund der Richtlinie 92/51/EWG über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung der Richtlinie 89/48/EWG oder der Richtlinie 89/48/EWG über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome Diplomniveau zukommt, dieses Diplomniveau gewahrt bleibt.

(2) Als Belege im Sinne des Abs. 1 kommen in Betracht

1. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung bei den im § 94 als Handwerke bezeichneten reglementierten Gewerben oder über eine sonstige Befähigungsprüfung;
2. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Unternehmerprüfung;
3. Zeugnis über den Abschluss einer Studienrichtung an einer Universität;
4. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines Fachhochschul-Studienganges;
5. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Schule;
6. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines Lehrganges;
7. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung;
8. Zeugnis über eine fachliche Tätigkeit;
9. Zeugnis über eine Tätigkeit in leitender Stellung;
10. Zeugnis über eine Tätigkeit als Betriebsleiter;
11. Nachweise über eine Tätigkeit als Selbstständiger.

(3) Unter fachlicher Tätigkeit (Abs. 2 Z 8) ist eine Tätigkeit zu verstehen, die geeignet ist, die Erfahrungen und Kenntnisse zu vermitteln, die zur selbstständigen Ausübung des betreffenden Gewerbes erforderlich sind. Unter Tätigkeit in leitender Stellung (Abs. 2 Z 9) ist eine Tätigkeit zu verstehen, die überwiegend mit fachspezifischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens verbunden ist. Unter Tätigkeit als Betriebsleiter (Abs. 2 Z 10) ist eine Tätigkeit zu verstehen, die in einer der folgenden Funktionen ausgeübt wurde

1. als Leiter des Unternehmens oder einer Zweigniederlassung oder
2. als Stellvertreter des Unternehmers oder des Leiters des Unternehmens, wenn mit dieser Stellung eine Verantwortung verbunden ist, die der des vertretenen Unternehmers oder Leiters entspricht oder

3. in leitender Stellung je nach der Eigenart des betreffenden Gewerbes mit kaufmännischen oder mit kaufmännischen und technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens.
- (4) Wenn es Gründe der Abwehr von besonderen Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen erfordern, hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung festzulegen, dass Zeugnisse im Sinne des Abs. 2 für ein Gewerbe nicht mehr zu berücksichtigen sind, wenn der Inhaber des Zeugnisses seit der Prüfung, dem Abschluss der Ausbildung oder seit der fachlichen Tätigkeit, die durch das betreffende Zeugnis bescheinigt wird, zehn Jahre nicht mehr die den Gegenstand des betreffenden Gewerbes bildenden Tätigkeiten ausgeübt hat.
- (5) Bei Schulen, bei denen eine Abschlussprüfung vorgesehen ist, ist der erfolgreiche Besuch (Abschluss) durch das Abschlussprüfungszeugnis (Reifeprüfungszeugnis), bei Schulen, bei denen keine Abschlussprüfung vorgesehen ist, durch das Abschlusszeugnis (Jahreszeugnis) nachzuweisen. Als Abschluss eines Studiums gilt der Abschluss eines Diplom-, Bachelor-, Master- oder Doktoratsstudiums. Als Abschluss eines Fachhochschul-Studienganges gilt der Abschluss eines Fachhochschul-Bachelorstudienganges, eines Fachhochschul-Masterstudienganges oder eines Fachhochschul-Diplomstudienganges.
- (6) *(Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 85/2012)*
- (7) Der Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Gärtner (§ 94 Z 24) kann auch durch das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Gärtnermeisterprüfung gemäß den Vorschriften über die land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung erbracht werden.

IdF BGBl I 2012/85

Literatur

Feltl, Die GewR-Novelle 2002 – Strukturänderung im gewerblichen Berufsrecht? FJ 2002, 323; *Feltl*, Varianten des Befähigungsnachweises nach der GewR-Novelle 2002 (Teil I–IV), FJ 2003, 43, 70, 153 und 186; *Filzmoser*, Die GewO-Novelle, RdW 1997, 437; *Handig/Sander*, Gewerberecht, in Bergmann/Ratka (Hrsg), 935 ff; *Hattenberger*, Die Befähigungsnachweisregelung nach der (EWR-angepassten) GewO 1994, ÖZW 2001, 70; *Kothbauer*, Neu: Befähigungsnachweise für Immobilienrethändler und Inkassoinstitute, ÖJZ 2003, 65; *Kreuzmair/Wallnöfer*, Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung und land- und forstwirtschaftliches Schulwesen, in Pürgy (Hrsg), Das Recht der Länder II/2 (2012) 517; *Paliege-Barfuß*, Die Gewerbeordnung 1994¹⁴, § 18; *Potacs*, Gewerberecht, in Holoubek/Potacs (Hrsg), Öffentliches Wirtschaftsrecht I³ 3; *Zellenberg*, Der Gewerbezugang nach der Gewerberechtsnovelle 2002, ZfV 2003, 410.

Rechtsprechung

VfSlg 11.625/1988; 12.236/1989; 12.383/1990; 13.023/1992; 13.485/1992; 13.826/1992; 14.083/1995; 14.409/1996; 14.963/1997; 15.038/1997; 16.734/2002; 18.488/2008.

VwGH 17.9.1985, 84/04/0219; 12.11.1996, 96/04/0211; 27.5.1997, 97/04/0019; 6.4.2005, 2004/04/0053; 25.9.2012, 2010/04/0114; 9.4.2013, 2010/04/0089.

Materialien

EB zur Stammfassung der GewO 1973 (RV 395 BlgNR 13. GP)

Zu § 18: Die Bestimmungen dieses Paragraphen sollen an Stelle des § 14 der geltenden Gewerbeordnung treten.

Die Regelung der Handwerke, einschließlich des Erfordernisse der Meisterprüfung, hat sich in Deutschland und in Österreich so bewährt, daß auch das am 1. VII. 1962 in Frankreich in Kraft getretene Handwerksstatut eine ähnliche Einrichtung schuf. Die Annahme dürfte daher gestattet sein, daß sie die künftige Entwicklung der handwerklichen Ausbildung im europäischen Raum auf dieser Linie halten wird.

Zu Abs. 2: Es wird auf die Ausführungen zu § 16 Abs. 2, Definition des Befähigungsnachweises überhaupt, hingewiesen. Gewisse Abweichungen sind darin begründet, daß sich aus der Anforderung der »meisterlichen« Ausführung der Arbeiten die Notwendigkeit der fachlichen Erfahrungen ergibt.

Die zur selbständigen Ausübung des Gewerbes notwendigen kaufmännischen Kenntnisse sind u. a. Kenntnisse in Buchhaltung und Betriebswirtschaftslehre.

Zu Abs. 3: Die Vorlage geht, wie das geltende Recht, davon aus, daß die Ausbildung nicht unter allen Umständen im betreffenden Handwerk selbst erfolgen muß; Abs. 3 verlangt allerdings, daß entweder die Lehrabschlussprüfung oder die Verwendungszeit im betreffenden Handwerk selbst zurückgelegt worden ist. Abs. 3 schließt nicht aus, daß die Verwendungszeit allenfalls auch vor Ablegung der Lehrabschlussprüfung (nach Beendigung der Lehrzeit) zurückgelegt werden kann.

Die Vorlage (Z. 2) sieht die Zulässigkeit der Zurücklegung von Verwendungszeiten im Rahmen der zusätzlichen Befugnisse der Gewerbetreibenden zur Ausübung anderer Gewerbe vor. (Siehe hierzu die analoge Bestimmung des § 22 Abs. 1 Z. 21 lit. a hinsichtlich der Anrechnung derartiger Verwendungszeiten auf den Befähigungsnachweis für gebundene und konzessionierte Gewerbe.)

Ein früherer Entwurf hatte die Anrechnung derartiger Verwendungszeiten auf den Befähigungsnachweis nur bei Ausübung des Selbstbedienungsrechtes und bei den Vor- und Vollendungsarbeiten ausdrücklich zugelassen. Die gegenständliche Vorlage enthält aber weitgehend ausgebaute zusätzliche Rechte der Gewerbetreibenden (siehe u. a. §§ 30 bis 37 und §§ 95ff.). Es kann nun keine Begründung dafür gefunden werden, warum nicht die Zurücklegung von Verwendungszeiten auch im Rahmen solcher Befugnisse, also z. B. im Rahmen der Zurücklegung von Verwendungszeiten als Kraftfahrzeugelektriker bei einem Kraftfahrzeugmechaniker zulässig sein soll. § 18 Abs. 3 Z. 2 und § 22 Abs. 1 Z. 2 lit. a sehen daher ganz allgemein vor, daß die im Rahmen zusätzlicher Befugnisse der Gewerbetreibenden zur Ausübung anderer Gewerbe zurückgelegten Verwendungszeiten unter bestimmten Voraussetzungen auf den Befähigungsnachweis anzurechnen sind.

Die Zurücklegung von Verwendungszeiten bei der Ausübung zusätzlicher Rechte wird allerdings nur in jenen Fällen zulässig sein, in denen einer solchen Verwendung nicht besondere Bestimmungen der künftigen Gewerbeordnung entgegenstehen. Siehe hierzu die Bestimmungen des § 95, § 96 Abs. 2 und § 103 Abs. 1, denen zufolge bei der Ausübung der dort genannten Rechte die Verwendung zusätzlicher Hilfskräfte nicht gestattet ist.

Abs. 4 dient der Klarstellung. Die Bestimmung des Abs. 6 über die Gleichstellung der Verwendung im Rahmen einer Gewerbeausübung in der Betriebsform eines industriellen Unternehmens mit der Verwendung gemäß Abs. 3 Z. 2 entspricht im wesentlichen der geltenden Rechtslage.

Durch die neu eingeführten Abs. 7 und 8 wird insbesondere mit Rücksicht auf die Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens die Möglichkeit geschaffen, durch den Besuch einer berufsbildenden höheren Schule oder einer Hochschule den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung zu ersetzen. Im Begutachtungsverfahren wurde vorgebracht, daß die Schulausbildung hauptsächlich theoretische Kenntnisse vermittelt, sodaß grundsätzlich nur der Ersatz des fachlich-theoretischen Teiles der Meisterprüfung gerechtfertigt sei. Abs. 7 und 8 nehmen diesbezüglich auf das Ergebnis des Begutachtungsverfahrens Bedacht.

§ 5 Abs. 4 der geltenden Verordnung über das Kraftfahrzeugmechanikergewerbe, BGBl. Nr. 131/1935, i. d. F. der Verordnung BGBl. Nr. 228/1952, sieht allerdings auf Grund des erfolgreichen Besuches bestimmter Schulen sowohl einen teilweisen als auch einen gänzlichen Ersatz der Meisterprüfung für das derzeit

konzessionierte Kraftfahrzeugmechanikergewerbe vor. Auf Z. 6 des § 370, der diese Rechtslage für das gemäß § 94 der Vorlage nunmehr als Handwerk vorgesehene Kraftfahrzeugmechanikergewerbe bis zur Erlassung der das Kraftfahrzeugmechanikerhandwerk betreffenden Verordnungen gemäß § 18 und § 24 aufrechterhält, wird verwiesen.

Abs. 9 soll die Voraussetzung dafür bieten, daß für die Kraftfahrzeugmechaniker die der geltenden Rechtslage entsprechenden Verordnungen betreffend den teilweisen oder gänzlichen Ersatz der Meisterprüfung auf Grund des erfolgreichen Schulbesuches erlassen werden können.

Zu Abs. 10: *Hinsichtlich dieses Absatzes, der auf eine Anregung im Begutachtungsverfahren zurückgeht, vgl. z. B. § 13b Abs. 7 der geltenden Gewerbeordnung und die §§ 6, 8, 45 und 63 der Befähigungsnachweisverordnung 1965, BGBl. Nr. 231.*

EB zur GewO 1973 (RV 395 BlgNR 13. GP)

Zu § 22: *Bei gebundenen Gewerben – soweit nicht bereits durch das Gesetz Regelungen getroffen worden sind – und bei konzessionierten Gewerben, für die im 11. Hauptstück ein Befähigungsnachweis vorgeschrieben ist, soll der Nachweis der Befähigung durch den Ordnungsgeber festgelegt werden. Es soll hiedurch die Möglichkeit geschaffen werden, den Befähigungsnachweis, der vielfach von der technischen Entwicklung bestimmt wird, immer wieder an die geänderte Lage anzupassen.*

Zu Abs. 1: *Abs. 1 zählt taxativ jene Möglichkeiten auf, die für den Nachweis der Befähigung für gebundene und konzessionierte Gewerbe überhaupt in Betracht kommen können.*

Die Vorschriften über die Lehrabschlußprüfung (Abs. 1 Z. 1) und die Voraussetzungen für die Ablegung einer solchen Prüfung werden im Berufsausbildungsgesetz geregelt.

Die Bestimmung des Abs. 1 Z. 2 unterscheidet nicht zwischen ausländischen und inländischen Zeugnissen. Zeugnisse über, im Ausland verbrachte Beschäftigungszeiten werden daher wie inländische allein nach ihrem Inhalt zu beurteilen sein.

Unter den Zeugnissen über eine erfolgreich abgelegte Prüfung im Sinne des Abs. 1 Z. 3 sind sowohl Zeugnisse über Konzessionsprüfungen, besondere Eignungsprüfungen als auch Zeugnisse über in den einzelnen schulrechtlichen Vorschriften vorgesehene Prüfungen (wie z. B. Reifeprüfungen) zu verstehen. Zeugnisse über im Ausland abgelegte Prüfungen, die nicht auf Grund von innerstaatlichen Regelungen oder zwischenstaatlichen Vereinbarungen den inländischen Zeugnissen gleichgehalten werden, können lediglich als Dispensgrundlage gewertet werden (vgl. jedoch Abs. 4).

Zur Z. 4 sei bemerkt, daß unter Schulen selbstredend auch Hochschulen, sohin auch Universitäten zu verstehen sind.

Abs. 1 Z. 5 schränkt nicht auf Lehrgänge einer bestimmten Art ein; es kann daher z. B. durch Verordnung das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines Lehrganges zur Vermittlung typischer Berufskennntnisse und -fähigkeiten als auch eines Lehrganges zur Vermittlung kaufmännischer Kenntnisse vorgeschrieben werden.

Zu Abs. 2: *Mit dieser Bestimmung soll der unbestimmte Begriff der »fachlichen Tätigkeit« näher umschrieben werden. Bemerkt wird, daß selbstverständlich u. a. auch kaufmännische Erfahrungen und Kenntnisse zur selbständigen Ausübung des betreffenden Gewerbes »erforderliche Erfahrungen und Kenntnisse« sind.*

Zu Abs. 3: *Soll die Regelung des Befähigungsnachweises dem Ordnungsgeber überlassen werden, so bedarf es einer sicheren Umschreibung der Ordnungsgewalt. Hiebei ist insbesondere beim Befähigungsnachweis für konzessionierte Gewerbe Bedacht zu nehmen auf*

1. *den jeweiligen Stand der Entwicklung des betreffenden Gewerbes, dem die Rechtsvorschriften folgen sollen;*
2. *die an Personen, die die Leistungen des Gewerbes in Anspruch nehmen, üblicherweise gestellten Anforderungen; es ist sohin nicht auf besondere Anforderungen, die allenfalls einzelne Konsumenten stellen, Bedacht zu nehmen;*
3. *Gefahren für Leben, Gesundheit oder Eigentum, die von der Gewerbeausübung ausgehen;*

4. die an die selbständige Ausübung des Gewerbes zu stellenden Anforderungen; um ein Gewerbe selbständig ausüben zu können, werden je nach Art des Gewerbes z. B. bestimmte kaufmännische (einschließlich betriebswirtschaftliche) Kenntnisse erforderlich sein;
5. die für das Gewerbe geltenden besonderen Rechtsvorschriften; bei den konzessionierten Gewerben und einzelnen gebundenen Gewerben ist die Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften (Baurecht, Giftgesetz, Mietrecht, Sicherheitsvorschriften usw.) von besonderer Bedeutung.

Abs. 3 stellt auch außer Zweifel, daß der Verordnungsgeber einen erleichterten Befähigungsnachweis für die auf bestimmte Teiltätigkeiten eines Gewerbes eingeschränkte Gewerbeausübung, also z. B. für das auf den Hochdruck oder Flachdruck eingeschränkte Druckergewerbe vorschreiben kann.

Da Verordnungen gemäß Abs. 3 (aber auch Verordnungen gemäß Abs. 5, Abs. 6 oder Abs. 7 des § 22) als besonders wichtige Verordnungen gemäß § 6 Handelskammergesetz anzusehen sind, werden sie vor ihrer Erlassung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft gemäß § 6 und § 19 HKG unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Begutachtung zu übermitteln sein. Gleiches gilt hinsichtlich aller anderen besonders wichtigen Verordnungen (vgl. diesbezüglich z. B. die Verordnungsermächtigungen gemäß den §§ 20 Abs. 3, 21 Abs. 1, 24 Abs. 2, 5 und 8, 52 Abs. 3, 62 Abs. 4, 69 Abs. 2 und 3, 71 Abs. 2, 73, 76, 82 Abs. 1 usf.).

Zu Abs. 4: Hinsichtlich dieses Absatzes, der auf eine Anregung im Begutachtungsverfahren zurückgeht, vgl. z. B. § 13b Abs. 7 der geltenden Gewerbeordnung und die §§ 6, 8, 45 und 63 der Befähigungsnachweisverordnung 1965, BGBl Nr. 231.

Zu Abs. 5: Es soll nur dann der Nachweis einer erfolgreich abgelegten Lehrabschlussprüfung vorgesehen werden können, wenn im Zeitpunkt der Erlassung der Verordnung ausreichende Erfahrungen über eine einschlägige Ausbildung in Betrieben oder Schulen bereits vorliegen. Durch diese Bestimmung soll eine etwaige »willkürliche Bildung« neuer Lehrberufe durch den Verordnungsgeber hintangehalten werden.

Zu Abs. 6: Diese Bestimmung soll der Mobilität und der Verwaltungsvereinfachung dienen. Von dieser Verordnungsermächtigung wird freilich unter Bedachtnahme vor allem auf technologische Gesichtspunkte Gebrauch zu machen sein.

Zu Abs. 7 (Verordnungsermächtigung): Der Befähigungsnachweis für gebundene und konzessionierte Gewerbe kann im Sinne des Abs. 1 sehr verschieden bemessen werden. Er kann u. a. auch in der Ablegung einer Prüfung bestehen. Bei einigen konzessionierten Gewerben wird das Erfordernis der Meisterprüfung den Interessen der Allgemeinheit am besten entsprechen, vor allem dann, wenn es im wesentlichen nur die handwerkliche Ausbildung ist, die der Gewerbetreibende benötigt. Die Regel wird jedoch das Erfordernis der Konzessionsprüfung sein, die gemäß § 346 – der bisherigen Rechtslage entsprechend – vor einer vom Landeshauptmann zu bestellenden Kommission abzulegen ist, sofern nicht für einzelne konzessionierte Gewerbe anderes vorgesehen ist; während die Meisterprüfungen und die Prüfungen für gebundene Gewerbe der fachlich zuständigen Kammerorganisation überantwortet sind, ist die Abhaltung der Konzessionsprüfung Angelegenheit der Verwaltungsbehörde, die die jeweils benötigten Fachleute als Prüfer bestellt.

Zur Verordnungsermächtigung des Abs. 7 siehe auch die allgemeine Bestimmung des Abs. 3 über den Befähigungsnachweis bei diesen Gewerben, die ergänzend heranzuziehen ist, und die Verordnungsermächtigung des § 346 Abs. 5 betreffend die näheren Bestimmungen über das Prüfungsverfahren.

Zu Abs. 8: Es setzt sich immer mehr die Meinung durch, daß zumindest hinsichtlich sogenannter gefährlicher Berufe ein vor vielen Jahren erworbenes Zeugnis, in dem der erfolgreiche Besuch einer Schule, die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung o. dgl. bescheinigt wird, dann an Bedeutung verliert, wenn die betreffende Person seit Ablegung der Prüfung, seit dem Besuch der Schule o. dgl. sich sehr lange nicht mehr in diesem Beruf betätigt hat. Auf § 20 der Verordnung BGBl. Nr. 134/1967 und § 44 der Befähigungsnachweisverordnung 1965, BGBl. Nr. 231, wonach die dort genannten Prüfungszeugnisse nicht mehr als Nachweis der Befähigung anerkannt werden, wenn sich der Geprüfte 10 Jahre lang nicht mehr in dem betreffenden konzessionierten Gewerbe betätigt hat, sei hingewiesen.

Auch die Vorschrift des Abs. 8 gibt dem Verordnungsgeber die Möglichkeit, eine den zit. Bestimmungen analoge Regelung, der geltenden Rechtslage entsprechend allerdings nur für konzessionierte Gewerbe, vorzusehen; dies deshalb, weil die Notwendigkeit für eine auf Abs. 8 gestützte Verordnung (vgl. die Vor-

aussetzung für die Erlassung einer derartigen Verordnung) wohl nur bei konzessionierten Gewerben gegeben sein wird.

Zu Abs. 9: Abs. 9 wurde mit Rücksicht auf das Ergebnis des Begutachtungsverfahrens aufgenommen.

EB zur 1. GewO-Nov 1988 (RV 450 BlgNR 17. GP)

Zu § 22: Die Befähigungsnachweisverordnung für das neu konzessionierte Gewerbe der Überlassung von Arbeitskräften soll vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales erlassen werden.

Bis zum Inkrafttreten der Befähigungsnachweisverordnung ist der Befähigungsnachweis auf Grund der Regelung des § 376 Z 9 Abs. 1 GewO 1973 zu beurteilen.

EB zur 2. GewO-Nov 1988 (RV 341 BlgNR 17. GP)

Zu § 18 Abs. 7 bis 9, § 376 Z 6: In Hinkunft soll nicht nur beim Kraftfahrzeugmechanikerhandwerk, sondern bei allen Handwerken die Möglichkeit bestehen, daß der kaufmännisch-rechtskundliche Teil der Meisterprüfung durch den erfolgreichen Besuch einer Schule ersetzt wird. Hinsichtlich des fachlich-theoretischen Teils der Meisterprüfung kam schon bisher bei allen Handwerken die Möglichkeit in Betracht, daß Schulbesuch diesen Teil der Meisterprüfung ersetzt.

Hingegen entfällt die nur für das Kraftfahrzeugmechanikerhandwerk geltende Regelung, wonach die Meisterprüfung durch den Nachweis erfolgreichen Schulbesuchs sowie einer Verwendungszeit ersetzt werden kann. Anlässlich der Erlassung der Kraftfahrzeugmechaniker-Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 278/1983, hat sich nämlich herausgestellt, daß es derzeit keine Schule gibt, deren erfolgreicher Besuch bei gleichzeitigem Nachweis einschlägiger Verwendungszeit ein gänzlich Entfallen der Meisterprüfung rechtfertigt. § 18 Abs. 9 ist daher totes Recht und entfällt, zumal diese Regelung auch systemwidrig ist, weil sie nur ein einziges Handwerk, nämlich das Kraftfahrzeugmechanikerhandwerk, betrifft. Es hat daher auch die letzte noch verbliebene Übergangsregelung des § 376 Z 6 für das Kfz-Mechanikerhandwerk, nämlich die des Abs. 2, die eine Begünstigung für bestimmte Hochschulstudien vorsieht, zu entfallen.

Zu § 22 Abs. 9: Die derzeitige Fassung des § 22 Abs. 9 GewO 1973 hat sich in der Praxis als zu eng erwiesen, da einschlägige Tätigkeiten innerhalb der Zehnjahresfrist, die zB im Rahmen einer nicht der GewO 1973 unterliegenden Tätigkeit ausgeübt wurden, nicht berücksichtigt werden konnten.

Zu § 22 Abs. 10: Hier erfolgt zunächst eine Anpassung an das Bundesministeriengesetz 1986 idF der Novelle BGBl. Nr. 78/1987.

Die Ergänzung des § 22 Abs. 10 um einen zweiten Satz erfolgt im Hinblick auf die Schaffung des konzessionierten Gewerbes der Sonderabfallsammler und -beseitiger und der Altölsammler und -beseitiger (Art. 1 Z 170). Bei der Erlassung der Verordnung über den Befähigungsnachweis für dieses Gewerbe wird dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie ein Mitspracherecht in der Form eingeräumt, daß eine solche Verordnung vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu erlassen ist.

AB zur 2. GewO-Nov 1988 (AB 690 BlgNR 17. GP)

Zu § 18 Abs. 7 und 8: Bei Ausschöpfung der Verordnungsermächtigung des § 18 Abs. 8 wird das Vorliegen der Voraussetzung der Berücksichtigung von Schulen nicht nur bei den Berufsbildenden Höheren Schulen, sondern auch bei den Berufsbildenden Mittleren Schulen, insbesondere bei den Fachschulen, Meisterschulen und Werkmeisterschulen mit Öffentlichkeitsrecht zu prüfen sein.

Zu § 22 Abs. 8: Mit der ausdrücklichen Festlegung, daß im Rahmen von Befähigungsprüfungen für gebundene Gewerbe (und von Konzessionsprüfungen) auch praktische Arbeiten Gegenstand der Prüfung sein können, soll die Überprüfung der für das betreffende Gewerbe wesentlichen Fertigkeiten durch Arbeitsproben ermöglicht werden. Der Ausschuß geht hierbei davon aus, daß diese Arbeitsproben auf die

Überprüfung wesentlicher Fertigkeiten beschränkt sein sollen, und ein deutlicher Unterschied zu dem Umfang praktischer Arbeiten im Rahmen einer Meisterprüfung bestehen soll.

Mit dieser Festlegung im § 22 Abs. 8 werden auch jene Wünsche nach Umreihung gebundener Gewerbe in die Liste der Handwerke entbehrlich, die vor allem deswegen geäußert wurden, weil bisher im Rahmen der Befähigungsprüfung keine ausreichende Möglichkeit gegeben war, die wesentlichen praktischen Fertigkeiten von Prüfungswerbern entsprechend zu überprüfen.

EB zur 1. GewO-Nov 1993 (RV 635 BlgNR 18. GP)

Zu §§ 18 bis 20: *§ 18 regelt den Befähigungsnachweis für Handwerke neu. In Hinkunft soll der Weg zum Handwerk nicht mehr ausschließlich über die Meisterprüfung führen, sondern der erfolgreiche Besuch von für das betreffende Handwerk einschlägigen Studienrichtungen oder Schulen zum Teil überhaupt ohne weitere Prüfung, zum Teil lediglich mit dem Prüfungsteil Unternehmerprüfung den Zugang zum Handwerk ermöglichen.*

§ 18 Abs. 3 Z 2 bringt als wesentliche Neuerung die direkte Berücksichtigung berufsbildender mittlerer Schulen als Voraussetzung für die Zulassung zur Meisterprüfung. Der Umweg über eine Regelung des Ersatzes von Lehrabschlußprüfungen durch Schulbesuch fällt damit weg.

Welche der in Betracht kommenden Schulen bzw. Studienrichtungen welchen Handwerken entsprechen, ist durch Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem hinsichtlich der Aufsicht über die jeweilige Schule, zuständigen Bundesminister festzulegen.

§ 20 legt im wesentlichen wie bisher das Nähere für die Meisterprüfungen sowie für die schon derzeit möglichen Zusatzprüfungen für verwandte Handwerke fest. Damit konnte der bisherige § 21 entfallen.

Weiters werden im § 19 Abs. 3 und im § 20 Abs. 3 die Voraussetzungen für einen Überstieg zwischen Handwerken geschaffen, die im § 94 in dieselbe Gruppe von Gewerben eingeordnet, jedoch nicht als verwandte Handwerke festgelegt sind. Näheres ist dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen zu entnehmen. Durch den neuen Abs. 4 des § 20 wurde analog zu § 22 Abs. 4 auch bei Handwerken die Möglichkeit eines Nachsichtsverbotes geschaffen.

AB zur 1. GewO-Nov 1993 (AB 876 BlgNR 18. GP)

Zu § 22 Abs 8: *Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die Befähigungsnachweisverordnungen im Hinblick auf eine mögliche Verkürzung der vorgeschriebenen Verwendungszeiten durchforstet werden sollten.*

EB zur GewO-Nov 1994 (RV 1469 BlgNR 18. GP)

Zu § 22: *Im Zusammenhang mit der Einrichtung des Arbeitsmarktservice wird in Österreich auch die generelle Möglichkeit zur privaten Arbeitsvermittlung nach den einschlägigen Bestimmungen des AMFG wie der Gewerbeordnung eröffnet. Die Gewerbeordnung regelt nicht nur die Bedingungen für einen Konzessionserwerb, sie sieht darüber hinaus die Mitwirkung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales entsprechend seiner Zuständigkeit für Fragen des Arbeitsmarktes vor. Mit dem Übergang der Entscheidung über die Zulassung privater Arbeitsvermittler an die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen wird auch ihre Mitwirkung bei den einschlägigen gewerberechtlichen Bestimmungen geregelt.*

EB zur 1. GewO-Nov 1997 (RV 47 BlgNR 20. GP)

Zu § 22 Abs 2a: *Es soll klargestellt werden, wann von einem »erfolgreichen Besuch (Abschluß) einer Schule« gesprochen werden kann.*

Zu § 22 Abs 5: *Durch die vorgeschlagene Einfügung der Worte »in diesem Bundesgesetz oder« soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß für gewisse Gewerbe, etwa die Handelsgewerbe, die Erbringung des Befähigungsnachweises in der Gewerbeordnung unmittelbar geregelt ist, und daher eine Gleichhaltung ausländischer Zeugnisse nicht nur hinsichtlich der in Verordnungen gemäß § 22 Abs. 3, sondern auch hinsichtlich der in der Gewerbeordnung selbst angeführten Zeugnisse inländischer Schulen oder Lehrgänge möglich sein soll.*

EB zur 2. GewO-Nov 1997 (RV 644 BlgNR 20. GP)

Zu § 18: *Zu den im § 18 festgelegten Arten des Befähigungsnachweises für Handwerke kommt im Abs. 1 Z 3 die Absolvierung eines dem Handwerk entsprechenden Fachhochschul-Studienganges in Verbindung mit einer zweijährigen Praxis hinzu.*

In § 18 Abs. 1 Z 6 wurden die Bauhandwerkerschulen aufgenommen, die im Baubereich den Werkmeisterschulen entsprechen.

In § 18 Abs. 1 Z 7 wird den Absolventen von Meisterschulen und Meisterklassen der Zugang zum Handwerk ohne Ablegung der Meisterprüfung ermöglicht, sofern am Ende der Schulzeit die erfolgreiche Ablegung einer Abschlußprüfung nachgewiesen wird (s. die Übergangsbestimmung des § 376 Z 6). Wird in der betreffenden Meisterschule oder Meisterklasse Unterricht im Ausmaß von mindestens 160 Unterrichtseinheiten in den Themenbereichen erteilt, die Gegenstand der Unternehmerprüfung sind, entfällt die Unternehmerprüfung gemäß § 8 Abs. 2 Z 11 der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993, idF der Verordnung BGBl. Nr. 748/1995.

Im Abs. 2 wird klargestellt, aus welchen Teilen die Meisterprüfung besteht. Wird im Gesetz an anderer Stelle auf die Meisterprüfung Bezug genommen und nicht ausdrücklich der Prüfungsteil Unternehmerprüfung begrifflich eingeschlossen, muß der Prüfungsteil Unternehmerprüfung nicht abgelegt werden (vgl. zB § 21 in der geltenden Fassung).

Nach Abs. 4 Z 1 und 2 kann nunmehr die Verwendungszeit auch in einem Handwerk absolviert werden, das zu einem verbundenen Gewerbe gehört.

Die Änderung des § 18 Abs. 5 soll bewirken, daß neben der Verwendung im Rahmen des Präsenzdienstes beim Bundesheer auch die Verwendung im Rahmen der Ableistung des Zivildienstes als fachliche Tätigkeit angerechnet werden kann. Die Anrechnung soll außerdem auch Personen zugutekommen, die eine der im § 18 Abs. 1 Z 2 bis 7 genannten Schulen und Studienrichtungen oder eine mindestens dreijährige berufsbildende mittlere Schule erfolgreich abgeschlossen haben.

EB zur 3. GewO-Nov 2002 (RV 1117 BlgNR 21. GP)

Zu §§ 18 bis 22: *Die Struktur des Befähigungsnachweissystems wird grundlegend geändert. Derzeit ist dem Anmeldeverfahren, für das die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig ist, ein Nachsichtsverfahren beim Landeshauptmann vorgeschaltet, wenn der standardisierte Befähigungsnachweis nicht erbracht wird. Erst wenn der Bewerber die Nachsicht erlangt hat, kann die Gewerbeanmeldung positiv mit der Ausstellung des Gewerbescheines erledigt werden.*

Mit der neuen Regelung wird das derzeitige System vereinfacht und flexibler gestaltet. Wenn der Bewerber durch die von ihm beigebrachten Unterlagen dokumentiert, dass er die fachliche Qualifikation besitzt (entweder gemäß § 18 im Wege eines generellen oder gemäß § 19 im Wege eines individuellen Nachweises der Befähigung), so ist der Befähigungsnachweis als erbracht anzusehen. Damit wird einerseits die Frage des Befähigungsnachweises bei einer einzigen Behörde abgehandelt und andererseits das Rechtsinstitut der Nachsicht vom Befähigungsnachweis obsolet (siehe dazu die Ausführungen zu § 28).

Zu § 18: *Gemäß Abs. 1 hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit für jedes reglementierte Gewerbe bestimmte Zugangswege im Verordnungsweg festzulegen, bei deren Nachweis die fachliche Qualifikation jedenfalls als erbracht anzusehen ist (»genereller Befähigungsnachweis«). Dabei hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit Vorsorge hiefür zu treffen, dass bei jenen reglementierten Gewerben, die derzeit europarechtlich auf Diplommiveau eingestuft sind, dieses auch in Hinkunft erhalten bleibt.*

Die 3. Diplomanerkennungsrichtlinie regelt die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen. Dabei sind für Tätigkeiten, die nach der GewO zum Teil reglementierten Gewerben vorbehalten sind (zB Tischler, Kraftfahrzeugtechniker, Damen- und Herrenkleidermacher, Elektrotechniker, Gas- und Sanitätstechnik, Heizungstechnik, Reisebüros, Schlosser) unter anderem auch die leitende Tätigkeit, die Tätigkeit als Betriebsleiter oder als Selbständiger als Antrittsqualifikation jedenfalls anzuerkennen, wenn eine bestimmte Praxiszeit (in der Regel drei bis fünf Jahre) mit vorhergehender staatlich anerkannter Ausbildung absolviert wurde. In Entsprechung der Rechtssprechung des VfGH zur sogenannten Inländerdiskriminierung sollen diese Möglichkeiten der Qualifikation auch für Fälle gelten, in denen kein Auslandsbezug vor-

liegt. In diesen Fällen kann auch die erfolgreiche Absolvierung einer Lehrabschlussprüfung als staatlich anerkannte Ausbildung angesehen werden.

Im Abs. 2 werden die in Betracht kommenden Belege, die in einer Verordnung gemäß Abs. 1 auch kombiniert werden können, taxativ aufgezählt. Neben den Belegen, die schon bisher für den Nachweis der Befähigung in Betracht gekommen sind, treten die Ziffern 9 (Zeugnis über eine Tätigkeit in leitender Stellung) und 10 (Zeugnis über eine Tätigkeit als Betriebsleiter) neu hinzu. Damit finden die Regelungen des Art. 4 Z 1 lit. d und des Art. 7 der Richtlinie 1999/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juni 1999 (so genannte »3. Diplomanerkennungsrichtlinie«) in das österreichische Befähigungsnachweissystem Eingang. Die Definition der leitenden Stellung folgt dabei im Wesentlichen der Bestimmung des Art. 4 Z 1 lit. d der Richtlinie. Die Umschreibung der Betriebsleiterfunktion wurde aus dem Art. 7 der Richtlinie übernommen. Zum Unterschied zur fachlichen Tätigkeit in leitender Stellung, bei der genügt, dass diese Tätigkeit überwiegend, also nicht die ganze Zeit über, ausgeübt wurde, ist bei der Stellung als Betriebsleiter erforderlich, dass diese Stellung den ganzen Beurteilungszeitraum hindurch ausgeübt wurde. Die Wortfolge des Art. 7 lit. c der Richtlinie »in leitender Stellung mit kaufmännischen und/oder technischen Aufgaben« wurde in der Weise aufgelöst, dass je nach der Eigenart des betreffenden Gewerbes entweder nur kaufmännische oder aber kaufmännische und technische Kenntnisse nachzuweisen sind. Letzteres wird bei jenen Gewerben der Fall sein, bei denen kaufmännische Kenntnisse allein nicht ausreichend sind. Die Tatsache, dass ein Unternehmen mehrere Abteilungen besitzt, ist als Voraussetzung für die Qualifikation über leitende Tätigkeit im Einzelfall der Gewerbebehörde nachzuweisen. Abteilungen eines Unternehmens liegen nur dann vor, wenn der Betrieb tatsächlich arbeitsteilig organisiert ist und die Abteilungen organisatorisch eigenverantwortlich geführt werden. Weiters wird auch die Tätigkeit als Selbstständiger, wie sie jedenfalls in der Richtlinie als Zugangsvoraussetzung statuiert ist (insbesondere Art. 4 Z 1 lit. a bis c), in die Liste der in Frage kommenden Belege aufgenommen (Abs. 2 Z 11).

Die erforderlichen Begriffsbestimmungen sind im Abs. 3 enthalten.

Die neue Regelung wird so zu vollziehen sein, dass EWR-Staatsangehörige, die in Österreich eine den EU-Richtlinien entsprechende Berufserfahrung oder Ausbildung absolviert haben, keine ungünstigeren Zugangsbedingungen zu erfüllen haben als EWR-Staatsangehörige mit Berufserfahrung in einem anderen EWR-Mitgliedstaat.

Abs. 4 übernimmt die bisherige Regelung des § 22 Abs. 9.

Die geltende Bestimmung des § 22 Abs. 2a, die bestimmt, unter welchen Voraussetzungen von einem erfolgreichen Besuch einer Schule gesprochen werden kann, wird im Abs. 5 übernommen. Abs. 6 wurde neu formuliert. Sinnvollerweise sollte eine Überprüfung der fachlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten im Hinblick auf die Ausübung des angestrebten Gewerbes erfolgen und nicht eine Gleichhaltung mit in Österreich angebotenen Ausbildungen. Damit können auch Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden involvierten Ressorts vermieden werden.

Der Abs. 7 übernimmt die geltende Regelung des § 100a an systematisch hierfür geeigneter Stelle.

EB zur 2. GewO-Nov 2008 (IA 549/A BlgNR 23. GP)

entspricht AB zur 2. GewO-Nov 2008 (AB 420 BlgNR 23. GP)

Zu § 18 Abs. 5: Nach § 54 des Universitätsgesetzes 2002 sind die Universitäten berechtigt, Diplom-, Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien einzurichten. Gemäß § 51 Abs. 2 Z 4 des Universitätsgesetzes 2002 sind Bachelorstudien ordentliche Studien, die der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbereitung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten dienen, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern. Masterstudien sind die ordentlichen Studien, die der Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung auf der Grundlage von Bachelorstudien dienen (§ 51 Abs. 2 Z 5 des Universitätsgesetzes 2002). Gemäß § 18 Abs. 2 Z 3 GewO 1994 kommt als Beleg zum Nachweis der Befähigung das Zeugnis über den Abschluss einer Studienrichtung an einer Universität in Betracht. Durch die Ergänzung des § 18 Abs. 5 wird klargestellt, dass das Zeugnis über den Abschluss eines der genannten ordentlichen Studien als Beleg im Sinne des § 18 Abs. 2 Z 3 GewO 1994 anzusehen ist. Eine solche Regelung wird auch hinsichtlich der Fachhochschul-Studiengänge getroffen.

Zu § 18 Abs. 6: Die Gewerbertsnovelle 2002 geht vom bisherigen Erfordernis der Prüfung der Gleichhaltung der ausländischen Zeugnisse mit den entsprechenden inländischen Zeugnissen ab und legt nunmehr eine Überprüfung der fachlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten im Hinblick auf die Ausübung des angestrebten Gewerbes fest. Dies soll durch die vorliegende Bestimmung klarer zum Ausdruck gebracht werden, da die bisherige Formulierung in der Vollziehung zu Unklarheiten Anlass gegeben hat.

EB zur 4. GewO-Nov 2012 (RV 1800 BlgNR 24. GP)

Zu § 18 Abs. 6: Diese Bestimmung hat ein Verfahren zum Inhalt, das einen Ersatz des Befähigungsnachweises bewirkt. Der Prüfungsmaßstab sind die für die Ausübung eines reglementierten Gewerbes erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen. Dieser Prüfungsmaßstab ist nahezu wortgleich mit den Anforderungen des individuellen Befähigungsnachweises gemäß § 19 GewO 1994, nämlich »die für die jeweilige Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen«, und stellt in dieser Hinsicht ein doppelgleisiges Verfahren dar.

Im Verfahren gemäß § 18 Abs. 6 GewO 1994 können Zeugnisse über Ausbildungen und Tätigkeiten, die außerhalb von EU/EWR absolviert wurden, geltend gemacht werden, weiters Ausbildungen und Tätigkeiten, die innerhalb von EU/EWR absolviert wurden, aber nur von Personen, die keine EU/EWRStaatsbürgerschaft aufweisen. Da nunmehr in § 373b Abs. 2 GewO 1994 eine umfangreiche Ausweitung der Verfahren zur Anerkennung von Berufsqualifikationen auf begünstigte Drittstaatsangehörige erfolgen soll, erscheint auch aus diesem Grund eine Streichung der Bestimmung des § 18 Abs. 6 GewO 1994 angebracht. Ausgehend von den bisherigen Verfahrenszahlen (2010: 11 Verfahren zu § 18 Abs. 6 GewO 1994) ist eine geringfügige Zunahme von Verfahren bei den Anerkennungsverfahren nach § 373c – 373e sowie bei der individuellen Befähigung gemäß § 19 GewO 1994 zu erwarten.

Gliederung

Verordnungsermächtigung	Rz 1–3
Aktuelle Berufszugangsverordnungen	Rz 4
In Betracht kommende Belege	Rz 5–7
Sonderfall Gärtnergewerbe	Rz 8
Zeugnisverfall	Rz 9–10
Grundrechtliche Rahmenbedingungen	Rz 11–13

Schlagworte

Berufszugangsverordnungen; Ausbildung; fachliche Voraussetzungen; Zeugnis; Meisterprüfung; Zeugnisverfall; Erwerbsfreiheit.

Komentierung

- 1 Verordnungsermächtigung:** Für ein vollzugsfreundliches funktionierendes durch die §§ 16 ff geschaffenes System des generellen Befähigungsnachweises ist es erforderlich, dass für die in § 94 aufgezählten reglementierten Gewerbe nähere Festlegungen erfolgen, wie der in § 16 Abs 2 näher definierte Nachweis für die selbstständige Ausführung der den betreffenden Gewerben eigentümlichen Tätigkeiten erforderlichen fachlichen und kaufmännischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen zu erfolgen hat. Abs 1 sieht dazu eine Verordnungsermächtigung für den BMWFV bzw dem BMWFV gemeinsam mit dem BMG vor, für jedes reglementierte Gewerbe durch Verordnung festzulegen, durch welche Belege dieser Nachweis im Hinblick auf die hierfür erforderliche fachliche

Befähigung als erfüllt anzusehen ist. Für die folgenden aufgelisteten Gewerbe hat der BMWFV das Einvernehmen mit dem BMG herzustellen:

- ▷ Drogisten (§ 94 Z 14);
- ▷ Herstellung von Arzneimitteln und Giften und Großhandel mit Arzneimitteln und Giften (§ 94 Z 32);
- ▷ Herstellung und Aufbereitung sowie Vermittlung von Medizinprodukten, soweit diese Tätigkeiten nicht unter ein anderes reglementiertes Gewerbe fallen, und Handel mit sowie Vermittlung von Medizinprodukten (§ 94 Z 33);
- ▷ Kontaktlinsenoptik (§ 94 Z 41);
- ▷ Kosmetik (Schönheitspflege), soweit es sich um die Tätigkeit des Piercens oder Tätowierens handelt (§ 94 Z 42);
- ▷ Lebens- und Sozialberatung (§ 94 Z 46).

Die Herstellung des Einvernehmens zielt dabei auf eine positive Willensäußerung des BMG zu einem vom BMWFV erarbeiteten Verordnungsentwurf ab. Erst nach Herstellung dieses Einvernehmens darf eine entsprechende Berufszugangsverordnung für die vorstehend genannten Gewerbe erlassen werden. Verweigert der BMG das Einvernehmen, darf eine Kundmachung daher nicht erfolgen (*G/S/W*, § 18 Rz 4). Dabei kann in solchen Berufszugangsverordnungen gemäß Abs 1 nicht nur das im Lichte des Befähigungsnachweises zu erfüllende Anforderungsprofil für ein in § 94 aufgezähltes Gewerbe im vollen Umfang definiert werden, sondern auch jenes für die Ausübung dieses Gewerbes nur in eingeschränktem Umfang (*arg »gegebenenfalls«*). Solche eingeschränkten Gewerbeberechtigungen (*G/S/W*, § 18 Rz 7) sind dabei einerseits von einfachen Tätigkeiten iSd § 31 Abs 1 zu unterscheiden und können daher jedenfalls auch die für das jeweilige Gewerbe typischen Kerntätigkeiten betreffen. Weiters sind sie auch von den Teilgewerben iSd § 31 Abs 2 zu differenzieren, da für letztere ein vereinfachter Befähigungsnachweis zu erbringen ist, während für erstere ein eingeschränkter Befähigungsnachweis erforderlich ist.

Neben der allgemeinen Einhaltung der unionsrechtlichen Vorgaben sieht Abs 1 letzter Satz vor, dass der BMWFV für die reglementierten Gewerbe, bei denen der Qualifikation Diplommiveau zukommt, kein niedrigeres Qualifikationsniveau festgelegt wird. Die Einstufung der beruflichen Befähigungsnachweise auf Diplommiveau ergibt sich dabei insbesondere aus folgenden Richtlinien:

- ▷ Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur RL 89/48/EWG, ABl L 209 vom 24. 7. 1992, 25;
- ▷ Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, ABl L 19 vom 24. 1. 1989, 16.

Aktuelle Berufszugangsverordnungen: Folgende Berufszugangsverordnung befinden sich momentan in Geltung:

- ▷ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Arbeitsvermittlung (*Arbeitsvermittlungs-Verordnung*), BGBl II 2003/26;

- ▷ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das Handwerk der Augenoptik (Augenoptik-Verordnung), BGBl II 2003/27;
- ▷ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das Handwerk der Bäcker (Bäcker-Verordnung), BGBl II 2003/28 idF BGBl II 2008/399;
- ▷ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das verbundene Handwerk der Bandagisten, der Orthopädietechnik und der Miederwarenerzeugung, BGBl II 2003/29;
- ▷ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Baumeister (Baumeister-Verordnung), BGBl II 2003/30 idF BGBl II 2004/160 und BGBl II 2008/399;
- ▷ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Brunnenmeister (Brunnenmeister-Verordnung), BGBl II 2003/31 idF BGBl II 2008/399;
- ▷ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Bestattung (Bestattungs-Verordnung), BGBl II 2003/32 idF BGBl II 2008/399;
- ▷ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das Handwerk der Bodenleger (Bodenleger-Verordnung), BGBl II 2003/33 idF BGBl II 2008/399;
- ▷ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das verbundene Handwerk der Buchbinder, der Etui- und Kassettenherzeugung und der Kartonagewarenerzeugung, BGBl II 2003/34 idF BGBl II 2008/399;
- ▷ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Buchhaltung (Buchhaltungs-Verordnung), BGBl II 2003/35;
- ▷ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der chemischen Laboratorien (chemische Laboratorien-Verordnung), BGBl II 2003/36 idF BGBl II 2008/399;
- ▷ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das Handwerk der Dachdecker (Dachdecker-Verordnung), BGBl II 2003/37 idF BGBl II 2008/399;
- ▷ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das verbundene Handwerk der Damenkleidermacher, der Herrenkleidermacher und der Wäschewarenerzeugung, BGBl II 2003/38 idF BGBl II 2008/399;
- ▷ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das Handwerk der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung (Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigungs-Verordnung), BGBl II 2003/39 idF BGBl II 2008/399;
- ▷ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Drogisten (Drogisten-Verordnung), BGBl II 2003/130;
- ▷ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Drucker und Druckformenhersteller

- (Drucker und Druckformenhersteller-Verordnung), BGBl II 2003/40 idF BGBl II 2008/399;
- ▶ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Elektrotechnik (Elektrotechnikzugangsv-Verordnung), BGBl II 2003/41 idF BGBl II 2008/399;
 - ▶ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Erzeugung von kosmetischen Artikeln (Kosmetikartikelerzeuger-Verordnung), BGBl II 2003/42 idF BGBl II 2008/399;
 - ▶ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Erzeugung von pyrotechnischen Artikeln sowie von Zündmitteln und sonstigen Sprengmitteln, die nicht dem Schieß- und Sprengmittelgesetz unterliegen, und Handel mit diesen Erzeugnissen (Pyrotechnikunternehmen-Verordnung), BGBl II 2003/43 idF BGBl II 2008/399;
 - ▶ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das Handwerk der Fleischer (Fleischer-Verordnung), BGBl II 2003/44 idF BGBl II 2008/399;
 - ▶ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Fremdenführer (Fremdenführer-Verordnung), BGBl II 2003/46 idF BGBl II 2008/399;
 - ▶ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das Handwerk der Friseure und Perückenmacher (Stylist) (Friseure und Perückenmacher-Verordnung), BGBl II 2003/47 idF BGBl II 2008/399;
 - ▶ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Fußpflege (Fußpflege-Verordnung), BGBl II 2003/48;
 - ▶ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das verbundene Handwerk der Gärtner und der Blumenbinder (Floristen), BGBl II 2003/49 idF BGBl II 2008/399;
 - ▶ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Gas- und Sanitärtechnik (Gas- und Sanitärtechnik-Verordnung), BGBl II 2003/50 idF BGBl II 2008/399;
 - ▶ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das Gastgewerbe (Gastgewerbe-Verordnung), BGBl II 2003/51;
 - ▶ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das Handwerk der Getreidemüller (Getreidemüller-Verordnung), BGBl II 2003/52 idF BGBl II 2008/399;
 - ▶ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das verbundene Handwerk der Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer, der Hohlglasschleifer und Hohlglasveredler und der Glasbläser und Glasinstrumentenerzeugung, BGBl II 2003/53 idF BGBl II 2008/399;
 - ▶ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das verbundene Handwerk der Gold- und Silberschmiede und der Gold-, Silber- und Metallschläger, BGBl II 2003/54 idF BGBl II 2008/399;
 - ▶ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das Handwerk der Hafner (Hafner-Verordnung), BGBl II 2003/55 idF BGBl II 2008/399;

- ▷ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das verbundene Handwerk der Heizungstechnik und der Lüftungstechnik, BGBl II 2003/56 idF BGBl II 2008/399;
- ▷ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Herstellung von Arzneimitteln und Giften und des Großhandels mit Arzneimitteln und Giften, BGBl II 2003/128;
- ▷ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Herstellung und Aufbereitung sowie Vermietung von Medizinprodukten, soweit diese Tätigkeiten nicht unter ein anderes reglementiertes Gewerbe fallen, und Handel mit sowie Vermietung von Medizinprodukten (Medizinprodukteverordnung), BGBl II 2003/129 idF BGBl II 2008/399;
- ▷ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das Handwerk der Hörgeräteakustik (Hörgeräteakustik-Verordnung), BGBl II 2003/57;
- ▷ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Immobilientreuhänder (Immobilienmakler, Immobilienverwalter, Bauträger) (Immobilientreuhänder-Verordnung), BGBl II 2003/58;
- ▷ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Inkassoinstitute (Inkassoinstitute-Verordnung), BGBl II 2003/59 idF BGBl II 2008/399;
- ▷ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das Handwerk der Kälte- und Klimatechnik (Kälte- und Klimatechnik-Verordnung), BGBl II 2003/60 idF BGBl II 2008/399;
- ▷ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das verbundene Handwerk der Keramiker und der Platten- und Fliesenleger, BGBl II 2003/61 idF BGBl II 2008/399;
- ▷ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das Handwerk der Kommunikationselektronik (Kommunikationselektronik-Verordnung), BGBl II 2003/62 idF BGBl II 2008/399;
- ▷ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das Handwerk der Konditoren (Zuckerbäcker) einschließlich der Lebzelter und der Kanditen-, Gefrorenes- und Schokoladewarenerzeugung (Konditoren-Verordnung), BGBl II 2003/63 idF BGBl II 2008/399;
- ▷ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Kontaktlinsoptik (Kontaktlinsoptik-VO), BGBl II 2003/127;
- ▷ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Kosmetik (Schönheitspflege), BGBl II 2003/139 idF BGBl II 2008/399;
- ▷ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über das verbundene Handwerk der Kraftfahrzeugtechnik und der Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer, BGBl II 2003/64 idF BGBl II 2008/399;
- ▷ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das verbundene Handwerk der Kürschner und der Säckler (Lederbekleidungs- und Säckereiherstellung), BGBl II 2003/65 idF BGBl II 2008/399;

- ▷ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das Handwerk der Kunststoffverarbeitung (Kunststoffverarbeitungs-Verordnung), BGBl II 2003/66 idF BGBl II 2008/399;
- ▷ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung (Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung), BGBl II 2003/140 idF BGBl II 2006/112;
- ▷ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das verbundene Handwerk der Maler und Anstreicher, der Lackierer, der Vergolder und Staffierer und der Schilderherstellung, BGBl II 2003/67 idF BGBl II 2008/399;
- ▷ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Massage (Massage-Verordnung), BGBl II 2003/68 idF BGBl II 2009/135 und BGBl II 2013/308;
- ▷ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das verbundene Handwerk der Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik, der Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik, der Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung und der Mechatroniker für Medizingerätetechnik, BGBl II 2003/69 idF BGBl II 2008/399;
- ▷ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das Handwerk der Milchtechnologie (Milchtechnologie-Verordnung), BGBl II 2003/70 idF BGBl II 2008/399;
- ▷ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das verbundene Handwerk der Oberflächentechnik und des Metalldesigns, BGBl II 2003/71 idF BGBl II 2008/399;
- ▷ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das verbundene Handwerk der Orgelbauer, der Harmonikmacher, der Klaviermacher, der Streich- und Saiteninstrumenteerzeuger, der Holzblasinstrumenteerzeuger und der Blechblasinstrumenteerzeuger, BGBl II 2003/72 idF BGBl II 2008/399;
- ▷ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das Handwerk der Orthopädienschuhmacher (Orthopädienschuhmacher-Verordnung), BGBl II 2003/73;
- ▷ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das Handwerk der Pflasterer (Pflasterer-Verordnung), BGBl II 2003/74 idF BGBl II 2008/399;
- ▷ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das Handwerk der Rauchfangkehrer (Rauchfangkehrer-Verordnung), BGBl II 2003/75;
- ▷ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Reisebüros (Reisebüro-Verordnung), BGBl II 2003/76 idF BGBl II 2008/399;
- ▷ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das verbundene Handwerk der Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Riemer und der Ledergalanteriewarenerzeugung und Taschner, BGBl II 2003/77 idF BGBl II 2008/399;

- ▷ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das Handwerk der Schädlingsbekämpfung (Schädlingsbekämpfungs-Verordnung), BGBl II 2003/78 idF BGBl II 2008/399;
- ▷ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das verbundene Handwerk der Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau, der Metalltechnik für Schmiede und Fahrzeugbau und der Metalltechnik für Land- und Baumaschinen, BGBl II 2003/79 idF BGBl II 2008/399;
- ▷ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das Handwerk der Schuhmacher (Schuhmacher-Verordnung), BGBl II 2003/80 idF BGBl II 2008/399;
- ▷ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe »Sicherheitsfachkraft; Sicherheitstechnisches Zentrum« (Sicherheitsfachkraft; Sicherheitstechnisches Zentrum – Verordnung), BGBl II 2003/81;
- ▷ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe) (Sicherheitsgewerbe-Verordnung), BGBl II 2003/82 idF BGBl II 2008/399;
- ▷ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Spediteure einschließlich der Transportagenten (Spediteure und Transportagenten-Verordnung), BGBl II 2003/83 idF BGBl II 2008/399;
- ▷ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das verbundene Handwerk der Spengler und der Kupferschmiede, BGBl II 2003/84 idF BGBl II 2008/399;
- ▷ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Sprengungsunternehmen (Sprengungsunternehmen-Verordnung), BGBl II 2003/85 idF BGBl II 2008/399;
- ▷ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher (Steinmetzmeister-Verordnung), BGBl II 2003/86 idF BGBl II 2008/399;
- ▷ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das Handwerk der Stukkateure und Trockenausbauer (Stukkateure und Trockenausbauer-Verordnung), BGBl II 2003/87 idF BGBl II 2008/399;
- ▷ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das Handwerk der Tapezierer und Dekorateure (Tapezierer und Dekorateure-Verordnung), BGBl II 2003/88 idF BGBl II 2008/399;
- ▷ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) (Ingenieurbüro-Verordnung), BGBl II 2003/89 idF BGBl II 2008/399;
- ▷ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das Handwerk der Textilreiniger (Chemischreiniger, Wäscher und Wäschebügler) (Textilreiniger-Verordnung), BGBl II 2003/90 idF BGBl II 2008/399;
- ▷ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das verbundene Handwerk der Tischler, der Modellbauer, der

- Bootbauer, der Binder, der Drechsler und der Bildhauer, BGBl II 2003/91 idF BGBl II 2008/399;
- ▶ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Überlassung von Arbeitskräften (Arbeitskräfteüberlassungs-Verordnung), BGBl II 2003/92;
 - ▶ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das Handwerk der Uhrmacher (Uhrmacher-Verordnung), BGBl II 2003/93 idF BGBl II 2008/399;
 - ▶ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation (Unternehmensberatungs-Verordnung), BGBl II 2003/94 idF BGBl II 2010/294;
 - ▶ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Vermögensberatung (Beratung bei Aufbau und Erhalt von Vermögen und der Finanzierung unter Einschluss insbesondere der Vermittlung von Veranlagungen, Investitionen, Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Finanzierungen) (Vermögensberatungs-Verordnung), BGBl II 2003/95 idF BGBl II 2012/87;
 - ▶ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe Versicherungsagent (Versicherungsagent-Verordnung), BGBl II 2003/96 idF BGBl II 2010/156;
 - ▶ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das verbundene Gewerbe Versicherungsmakler; Berater in Versicherungsangelegenheiten (Versicherungsmakler und -berater-Verordnung), BGBl II 2003/97 idF BGBl II 2010/156;
 - ▶ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe Vulkaniseur (Vulkaniseur-Verordnung), BGBl II 2003/98 idF BGBl II 2008/399;
 - ▶ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das Handwerk der Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung (Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung-Verordnung), BGBl II 2003/99 idF BGBl II 2008/399;
 - ▶ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Waffengewerbe (Büchsenmacher) einschließlich des Waffenhandels (Waffengewerbe-Verordnung), BGBl II 2003/100 idF BGBl II 2008/399;
 - ▶ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das Handwerk der Zahntechniker (Zahntechniker-Verordnung), BGBl II 2003/101;
 - ▶ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Zimmermeister (Zimmermeister-Verordnung), BGBl II 2003/102 idF BGBl II 2008/399.

In Betracht kommende Belege: Abs 2 legt fest, welche Belege bei der Verordnungserlassung in Betracht kommen können. Die Aufzählung der Belege ist dabei abschließend (vgl

5

die EB zur Stammfassung wie auch zur Novelle 2002; so auch *G/S/W*, § 18 Rz 10; *Hanusch*, § 18 Rz 4). Die Aufzählung umfasst die folgenden Belege:

- ▶ Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung bei den in § 94 als Handwerke bezeichneten reglementierten Gewerbe oder über eine sonstige Befähigungsprüfung: Die Meisterprüfung besteht aus insgesamt fünf Modulen; die zuständige Fachorganisation der Wirtschaftskammer Österreich hat nach Anhörung der Bundesarbeitskammer sowie anderer in Berufsbildungsangelegenheiten involvierten Stellen und Bestätigung durch den BMWF per Verordnung die näheren Bestimmungen über die Meisterprüfung näher festzulegen (siehe dazu § 21 Rz 2 ff).
- ▶ Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Unternehmerprüfung: Diesbezüglich erfolgt die Festlegung des Prüfungsstoffes sowie die fachlich in Bedacht kommenden Ausbildungen und Prüfungen durch die jeweils zuständige Fachorganisation der Wirtschaftskammer Österreich (§ 22 Abs 1, siehe dazu § 22 Rz 2 ff).
- ▶ Zeugnis über den Abschluss einer Studienrichtung an einer Universität: Als Abschluss eines Studiums gilt der Abschluss eines Diplom-, Bachelor-, Master- oder Doktoratsstudiums (Abs 5 2.Satz).
- ▶ Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines Fachhochschul-Studiengangs: Als Abschluss eines Fachhochschul-Studienganges gilt der Abschluss eines Fachhochschul-Bachelorstudienganges, eines Fachhochschul-Masterstudienganges oder eines Fachhochschul-Diplomstudiumganges (Abs 5 letzter Satz).
- ▶ Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Schule: Bei Schulen, bei denen eine Abschlussprüfung vorgesehen ist, ist der erfolgreiche Besuch (Abschluss) durch das Abschlussprüfungszeugnis (Reifeprüfungszeugnis), bei Schulen, bei denen keine Abschlussprüfung vorgesehen ist, durch das Abschlusszeugnis (Jahreszeugnis) nachzuweisen (Abs 5 1.Satz). Mit Zeugnissen über den erfolgreichen Besuch einer Schule iSd § 18 GewO sind grundsätzlich Zeugnisse einer inländischen Schule gemeint (VwGH 6.4.2005, 2004/04/0053).
- ▶ Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines Lehrganges: Wie der erfolgreiche Besuch eines Lehrganges zu belegen ist legt das Gesetz nicht näher fest. Somit wird es beim Veranstalter des jeweiligen Lehrganges liegen, entsprechende Beurteilungs-/Teilnahmekriterien zu definieren, die einen »*erfolgreichen Besuch*« des Lehrganges belegen können (so auch *G/P*, § 18 Anm 15). Dabei kommen jegliche Arten von Leistungsbeurteilung (mündliche oder schriftliche Prüfungen, Tests, Seminar-/Haus-/Abschlussarbeiten, Referate, Präsentationen, Mitarbeit und dergleichen) wie auch die bloße Anwesenheit und Teilnahme in Betracht.
- ▶ Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung: Der konkrete Nachweis erfolgt durch die Vorlage eines Lehrabschlussprüfungszeugnisses (§ 26 BAG; siehe zur Zulassung zur Lehrabschlussprüfung sowie zur Erstellung der Prüfungsordnungen im Verordnungsweg durch den BMWF insbesondere die §§ 23 ff BAG).
- ▶ Zeugnis über eine fachliche Tätigkeit: Unter einer fachlichen Tätigkeit ist dabei eine Tätigkeit zu verstehen, die geeignet ist, die Erfahrungen und Kenntnisse zu vermitteln, die zur selbstständigen Ausübung des betreffenden Gewerbes erforderlich sind (Abs 3 1.Satz), womit wiederum die für das konkrete Gewerbe typischen Kerntätigkeiten iSd § 31 Abs 1 2. Satz angesprochen sind. Die fachliche Tätigkeit muss dabei im

- Beobachtungszeitraum freilich nicht durchgehend ausgeübt worden sein. Vielmehr ist es nach dem Willen des Gesetzgebers ausreichend, dass diese Tätigkeit überwiegend, also nicht die ganze Zeit über, ausgeübt wurde (siehe die EB zur Novelle 2002).
- ▶ Zeugnis über eine Tätigkeit in leitender Stellung: Unter Tätigkeit in leitender Stellung ist nach Abs 3 2.Satz eine Tätigkeit zu verstehen, die überwiegend mit fachspezifischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens verbunden ist. Dies setzt wiederum eine abteilungsweise Gliederung des Unternehmens voraus, was nach Ansicht des VwGH insbesondere deswegen nicht als unsachlich angesehen werden kann, zumal es auch weitere Möglichkeiten gibt, den geforderten Befähigungsnachweis zu erbringen (VwGH 25.9.2012, 2010/04/0114). Auch hier gilt, dass die Tätigkeit dabei im Beobachtungszeitraum nicht durchgehend ausgeübt werden musste. Vielmehr ist es nach dem Willen des Gesetzgebers ausreichend, dass diese Tätigkeit überwiegend, also nicht die ganze Zeit über, ausgeübt wurde (siehe die EB zur Novelle 2002).
 - ▶ Zeugnis über eine Tätigkeit als Betriebsleiter: Darunter ist eine Tätigkeit zu verstehen, in der der Nachweispflichtige entweder überhaupt als Leiter des Unternehmens oder einer Zweigniederlassung, als Stellvertreter des Unternehmens oder des Leiters des Unternehmens, wenn mit dieser Stellung eine Verantwortung verbunden ist, die der des vertretenen Unternehmers oder Leiters entspricht, oder eine leitende Stellung je nach der Eigenart des betreffenden Gewerbes mit kaufmännischen oder mit kaufmännischen und technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens ausgeübt hat. In der letzten der vorstehend aufgezählten drei Alternativen wird wiederum voraus zu setzen sein, dass es sich überhaupt um ein in Abteilungen gegliedertes Unternehmen handelt oder gehandelt hat (VwGH 25.9.2012, 2010/04/0114; so auch die EB zur Novelle 2002). Im Unterschied zur fachlichen Tätigkeit in leitender Stellung, bei der genügt, dass diese Tätigkeit überwiegend, also nicht die ganze Zeit über, ausgeübt wurde, ist bei der Stellung als Betriebsleiter erforderlich, dass diese Stellung den ganzen Beurteilungszeitraum hindurch ausgeübt wurde.
 - ▶ Nachweise über eine Tätigkeit als Selbstständiger (siehe zur Selbstständigkeit § 1 samt Anm).

Die im Verfahren vorzulegenden Zeugnisse und Nachweise müssen dabei grundsätzlich als Beweismittel geeignet sein. Wenn sich beispielsweise aus einem Zeugnis über eine Tätigkeit in leitender Stellung iSd Ab 2 Z 9 weder die vom Geschäftsführer wahrzunehmenden Aufgaben- und Tätigkeitsbereiche, noch die Dauer seiner Funktion als »*technischer Leiter der Abteilung Baustuckarbeiten*« konkret entnehmen lassen, dann wird der nach Abs 1 vorgeschriebene Befähigungsnachweis dadurch nicht erbracht (VwGH 6.4.2005, 2004/04/0053). Auch wenn eine Berufzugangsverordnung Fähigkeiten und Kenntnisse, die im Rahmen einer praktischen Tätigkeit erworben worden sind, fordert, was insbesondere auf Zeugnisse über die in Abs 2 Z 7 bis 11 enthaltenen Tätigkeiten der Fall ist, können diese nicht durch eine theoretische Ausbildung ersetzt werden (VwGH 27.5.1997, 97/04/0019).

Berufzugangsverordnungen müssen daher so eindeutig gefasst sein, dass der Beweispflichtige erkennen kann, welche Zeugnisse und Nachweise er bei der Gewerbeanmeldung beizubringen hat. Dabei sind in den jeweiligen Berufzugangsverordnungen auch

6

7

nicht zwingend aus sämtlichen in Abs 2 genannten Belegkategorien Vorschriften aufzunehmen. Wenn beispielsweise in der Berufszugangsverordnung zum Antritt des Handwerks der Zahntechniker kumulativ ausschließlich eine erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung, eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit und eine erfolgreich abgelegte Meisterprüfung und daneben keine alternativen Nachweismöglichkeiten enthalten sind, ist selbst der erfolgreiche Abschluss eines Medizinstudiums einschließlich der Ausbildung zum Facharzt für Zahnheilkunde, Mundheilkunde und Kieferheilkunde kein zulässiger genereller Befähigungsnachweis (VwGH 12.11.1996, 96/04/0211), wobei diesfalls die Erbringung des individuellen Befähigungsnachweises nach § 19 in Betracht kommt. Überhaupt hat die Behörde in all jenen Fällen und Konstellationen, in denen die GewO einen Befähigungsnachweis verlangt, bei Nichtvorliegen des generellen, formellen Befähigungsnachweises gemäß § 18 amtswegig und ohne gesonderten Antrag zu untersuchen, ob dem Gewerbetreibenden die individuelle Befähigung nach § 19 zukommt (*arg »hat die Behörde«*; VwGH 9. 4. 2013, 2010/04/0089).

- 8 Sonderfall Gärtnergewerbe:** Nach Ansicht des VwGH zur GewO 1973 war aufgrund der Ausnahme des Nebengewerbes der Land- und Forstwirtschaft im damaligen § 2 Abs 1 Z 2 die Erbringung eines Befähigungsnachweises durch eine Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft nicht möglich (VwGH 17.9.1985, 84/04/0219). Nunmehr sieht Abs 7 vor, dass für das Gewerbe der Gärtner (§ 94 Z 24) der Befähigungsnachweis auch durch ein Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Gärtnermeisterprüfung gemäß den Vorschriften über die land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung erbracht werden kann (siehe dazu den 4. Abschnitt des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes sowie die in Ausgestaltung dieses Bundes-Grundsatzgesetzes ergangenen Ausführungsgesetze der Länder; unter Darlegung des gesamten land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungs- und Schulwesens *Kreuzmair/Wallnöfer*, Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung, II/2, 517).
- 9 Zeugnisverfall:** § 18 Abs 4 ermächtigt den BMWFW durch Verordnung aus Gründen der Abwehr von besonderen Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen festzulegen, dass Zeugnisse zum Nachweis der entsprechenden Befähigung für ein konkretes Gewerbe nicht mehr zu berücksichtigen sind, wenn der Inhaber der Zeugnisse seit der Prüfung, dem Abschluss der Ausbildung oder seit der fachlichen Tätigkeit, die durch das betreffende Zeugnis bescheinigt wird, zehn Jahre das betreffende Gewerbe nicht mehr ausgeübt hat. Bei all jenen Gewerben, für die eine solche »Zeugnisverfallsverordnung« (*Hanusch*, § 17 Rz 2) erlassen worden ist, ist der Befähigungsnachweis entgegen der Perpetuierung des Befähigungsnachweises gemäß Abs 1 (nochmals und wiederholt) zu erbringen, sofern nicht für zumindest drei Jahre innerhalb der letzten fünf Jahre
- ▷ das Gewerbe als Gewerbeinhaber ausgeübt wurde,
 - ▷ eine Tätigkeit im betreffenden Gewerbe als gewerberechtl. Geschäftsführer im Sinne des § 39 oder
 - ▷ eine Tätigkeit im betreffenden Gewerbe als Filialgeschäftsführer im Sinne des § 47 erfolgt ist.
- 10** Von der Ausnahmemöglichkeit nach § 18 Abs 4 wurde bislang in folgenden Berufszugangsverordnungen Gebrauch gemacht:

- ▷ § 2 Augenoptik-Verordnung, BGBl II 2003/27;
- ▷ § 4 Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das verbundene Handwerk Bandagisten, der Orthopädietechnik und Miedererzeugung, BGBl II 2003/29;
- ▷ § 2 Abs 2 Baumeister-Verordnung, BGBl II 2003/30 idF BGBl II 2004/160 und BGBl II 2008/399;
- ▷ chemische Laboratorien-Verordnung, BGBl II 2003/36 idF BGBl II 2008/399;
- ▷ § 5 Elektrotechnikzugangs-Verordnung, BGBl II 2003/41 idF BGBl II 2008/399;
- ▷ Gas- und Sanitärtechnik-Verordnung, BGBl II 2003/50 idF BGBl II 2008/399;
- ▷ § 3 Abs 2 Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Herstellung von Arzneimitteln und Giften und Großhandel mit Arzneimitteln und Giften, BGBl II 2003/128;
- ▷ § 2 Hörgeräteakustik-Verordnung, BGBl II 2003/57;
- ▷ § 1 Abs 2 Kontaktlinsenoptik-VO, BGBl II 2003/127;
- ▷ § 1 Abs 2 Verordnung über die Zulassungsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Kosmetik (Schönheitspflege), BGBl II 2003/139 idF BGBl II 2008/399;
- ▷ § 1 Abs 2 Kosmetikartikelerzeuger-Verordnung, BGBl II 2003/42 idF BGBl II 2008/399
- ▷ § 2 Orthopädienschuhmacher-Verordnung, BGBl II 2003/73;
- ▷ § 1 Abs 3 Medizinprodukteverordnung, BGBl II 2003/129 idF BGBl II 2008/399;
- ▷ § 1 Abs 4 Pyrotechnikunternehmen-Verordnung, BGBl II 2003/43 idF BGBl II 2008/399;
- ▷ § 1 Abs 2 Sprengungsunternehmen-Verordnung, BGBl II 2003/85 idF BGBl II 2008/399;
- ▷ § 1 Abs 2 Vulkaniseur-Verordnung, BGBl II 2003/98 idF BGBl II 2008/399;
- ▷ § 1 Abs 3, § 2 Abs 3, § 8 Waffengewerbe-Verordnung, BGBl II 2003/100 idF BGBl II 2008/399;
- ▷ § 2 Zahntechniker-Verordnung, BGBl II 2003/101;
- ▷ § 1 Abs 4 Zimmermeister-Verordnung, BGBl II 2003/102 idF BGBl II 2008/399.

Grundrechtliche Rahmenbedingungen: Nach Art 6 StGG kommt jedem Staatsbürger das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht zu, unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig auszuüben (Erwerbsfreiheit). Flankierend dazu steht es nach Art 18 StGG jedermann frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden wie und wo er will. Der VfGH verlangt für die Ausgestaltung des Art 6 StGG immanenten Gesetzesvorbehalts zur Beschränkung der Erwerbsfreiheit zum einen ein gewisses öffentliches Interesse (zB VfSlg 12.236/1989; 14.409/1996), und dass die beschränkende Maßnahme neben ihrer Geeignetheit und Adäquanz auch sonst sachlich rechtfertigbar sein muss (zB VfSlg 13.826/1992; 14.083/1995). Weiters entscheidet der VfGH in seiner ständigen Rechtsprechung zwischen Erwerbsantritts- und Erwerbsausübungsschranken und konstatiert regelmäßig, dass der gesetzgeberische Spielraum bei der Ausgestaltung des Gesetzesvorbehalts des Art 6 StGG bei Erwerbsantrittsbeschränkungen wesentlich geringer ist und durch besonders wichtige öffentliche Interessen getragen werden muss (zB VfSlg 12.383/1990; 13.023/1992). Insbesondere den engeren Spielraum des Gesetzgebers leitet der Gerichtshof dabei aus einer Zusammenschau mit dem Recht der freien Berufswahl des Art 18 StGG ab, und hat ausgesprochen, dass die Freiheit der Berufswahl ohne das Recht, den gewählten Beruf auch anzutreten, wenig zählt (VfSlg 11.625/1988).

11

Innerhalb dieser grundrechtlichen Rahmenbedingungen dürfen doch sowohl Gesetz- als auch Verordnungsgeber Erwerbszutrittsbeschränkungen festlegen, wobei diese in aller Regel so ausgestaltet sein müssen, dass der Erwerbswillige sie aus eigener Kraft

12

überwinden können kann. Weiters dürfen – insbesondere bei einer Zusammenschau mit Art 18 StGG und Art 7 B-VG – in dem von der GewO vorgegebenen System von standardisierten Befähigungsnachweisen alternative Möglichkeiten der Erbringung dieser Befähigungsnachweises beispielsweise durch die Absolvierung von gleichwertigen Ausbildungen nicht ausgeschlossen werden (zB VfSlg 13.485/1992; 14.963/1997; 16.734/2002). Verfassungswidrig wäre daher beispielsweise eine Regelung, die fachliche Tätigkeiten als Ausbildungsmöglichkeiten ausschließt, obwohl diese das gleiche Ausbildungsziel verwirklichen (VfSlg 16.734/2002). Diesen von der Judikatur weiterentwickelten Anforderungen wird die GewO insbesondere durch die Möglichkeit der Erbringung des individuellen Befähigungsnachweises nach § 19 gerecht (siehe dazu § 19 Rz 1ff).

- 13 Aber auch der Ordnungsgeber ist bei Erlassung von Verordnungen iSd Abs 1 an die grundrechtlichen Rahmenbedingungen und Vorgaben gebunden. So verbieten es Verhältnismäßigkeit und Sachlichkeit, dass in den Berufszugangsverordnungen gleiche Ausbildungen und sonstige fachliche Voraussetzungen für nicht gleichartige Tätigkeiten vorgesehen werden (VfSlg 11.868/1988). Auch ist bei der Normierung des Erfordernisses von bestimmten Praxis- und Ausbildungszeiten darauf zu achten, dass diese nicht unverhältnismäßig lang ausfallen (statt mehrere VfSlg 15.038/1977). Hingegen stellt es keine verfassungswidrige Beschränkung dar, wenn das Qualifikationserfordernis einer bestimmten Ausbildung nicht einer ausschließlich praktischen Erfahrung gleichgesetzt wird, wenn nur durch ausschließlich praktische Erfahrungen ein anderes Ausbildungsziel erreicht werden kann als durch die Absolvierung bestimmter Ausbildungsgänge und/oder Prüfungen (VfSlg 18.488/2008).

§ 19

Individueller Befähigungsnachweis

§ 19.

Kann der nach § 18 Abs. 1 vorgeschriebene Befähigungsnachweis nicht erbracht werden, so hat die Behörde unter Bedachtnahme auf Vorschriften gemäß § 18 Abs. 4 das Vorliegen der individuellen Befähigung festzustellen, wenn durch die beigebrachten Beweismittel die für die jeweilige Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nachgewiesen werden. Die Behörde hat das Vorliegen der individuellen Befähigung mit der Beschränkung auf Teiltätigkeiten des betreffenden Gewerbes auszusprechen, wenn die Befähigung nur in diesem Umfang vorliegt. § 373d Abs. 5 ist sinngemäß anzuwenden.

IdF BGBl I 2012/85

Literatur

Ennöckl, Gewerberecht, in B. Raschauer (Hrsg), Wirtschaftsrecht³, Rz 301; *Feltl*, Die GewR-Novelle 2002 – Strukturänderung im gewerblichen Berufsrecht? FJ 2002, 323; *Feltl*, Varianten des Befähigungs-